

## für kaufmännische Sozialpolitik

Ausbildung und Stellung des Handlungs-  
gehilfen in der Hanse

Von Dr. B. Pennorf, Dozent an der Handelshochschule Leipzig

Im Handel Deutschlands lassen sich deutlich 2 Gebiete unterscheiden, die vor allem im Mittelalter scharf hervortraten, der Nordosten und der Süden. Mit der Germanisierung des Ostens war die Entstehung der Hanse verbunden gewesen, die unter der Vorherrschaft von Lübeck ihren Handel auf England, Skandinavien und Westdeutschland ausdehnte und in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte. Süddeutschland dagegen war durch seine Verbindung mit Italien emporgekommen, das besonders seit den Kreuzzügen die Gunst seiner Lage ausgenutzt hatte. Nürnberg, Regensburg und Augsburg traten nun mit Italien in Verbindung, insbesondere mit Venedig, wo im Kaufhaus der Deutschen, im Fondaco dei Tedeschi um das Jahr 1500 herum wohl stets gegen 100 deutsche Kaufleute anwesend waren. Sie holten Waren aus der Levante (vergl. auch Levantelinie) und Erzeugnisse der venetianischen Industrie und brachten dafür die Ausbeute der Bergwerke, sowie Tuch, Leder, Holz und Getreide. Diese verschiedenen Hauptreise des Handels erforderten aber auch eine verschiedene Ausbildung des heranwachsenden kaufmännischen Geschlechts und war auch auf die soziale Stellung der Handlungsgehilfen von Einfluß. Untersuchen wir daher zuerst Ausbildung und soziale Stellung des nordischen Handlungsgehilfen.

Die erste Bedingung, die von dem eintretenden Knaben gefordert wurde, war Ehelichkeit seiner Geburt. Deshalb verdingte im Jahre 1565 Gottschalk von Weinsberg in Köln seinen natürlichen Sohn Peter zu seinem Schwager Tilman Bruns nach Antwerpen, „dieweil er nit elich, kein amt oder hantwird in Cöln leren moiss“ (= kann). Sodann mußte er von „Deutschen“ Eltern geboren sein, was die Lübecker Kaufmanns-Ordnung vom Jahre 1572 in Art. 13 ausdrücklich forderte. Schließlich wurde noch „gute Nation“ der Eltern gefordert, d. h. Besitz des hansischen Bürgerrechts.

Die Lehrzeit war von verschiedener Dauer und schwankte zwischen 2 bis 10 Jahren, richtete sich also nach Alter, Bildungsstand und Lebensstellung des Lehrlings. In Lübeck wurde 1605 darüber Klage geführt, daß der alte Brauch, wonach die Jungen erst 5—6 Jahre lang den Großhandel lernten, ehe sie nach anderen Orten verschickt wurden, nicht mehr geübt werde. Daher erließen 1609 die Schonenfahrer (= Schonen in Südschweden) ausführliche Vorschriften über die Lehrlingshaltung. Danach war — ganz wie heute wieder im Gewerbe, — der Lehrling durch ein bestimmtes Formular gegen Erlegung eines Talers anzumelden.

Dies lautete:

„Amno 1609 den . . tag . . monatz ist N. N. mit einem jungen, genannt N. N., hütig von N., vor den eltesten des Schonenfahrerjchüttings erschienen und ihm einzuschreiben begehret. Solchem nach, damit sowol der Herr, als der junge, den inhalt vorgemelter ordnung vorher wissen möchten, ist ihnen dieselbe beiderseits von den eltesten fürgelesen worden. Darauf der junge seinem Herrn . . jahr zu dienen zugesaget. Weil aber an solcher zahl albereit . . jahr verflossen, als soll er die übrigen jahr ferner frömblich, fleißig und treunlich zu dienen verpflichtet sein, inmassen sich dann auch sowol der Herr als der junge, berueter ordnung mit hand und mund unterwerfen. Godt der allmächtige verliche und gebe ihnen beiderseits seinen milden segen, amen.“

War nun der Lehrling eingetragen, so wurde er ermahnt, seinem Herrn und der Frau mit allem getreuen Fleiß und Gehorsam in allen Gewerben, auch sonst mit gebührender Arbeit und was ihm anbefohlen werde, ehrlich und redlich zu dienen und aufzulwarten.

Wenn der Junge seinem Lehrherrn entlies, so sollte er in dieser Stadt bei keinem Kaufmann zum Dienste hinferner gestattet oder gelitten werden, eine Bestimmung, die schon in einem hanseischen Rezeßse von 1395 getroffen worden war. Die Lehrzeit dauerte 6 Jahre, doch hatte sich der Junge dann noch 2 Jahre mit seines Herrn Geldern und Gütern an anderen Orten, sei es zu Wasser oder zu Lande, weiter gebrauchen zu lassen. Konnte er hierauf ein Zeugniß der Schonenfahrer-Ältesten und seines Lehrherrn vorzeigen, so sollte er „eingeschrieben“ und zum Handel zugelassen werden und zwar nur mit seinem eigenen oder seines Herrn Gelder. Nur wenn ihm sein Herr kein Kapital vorstrecken wollte oder mit ihm über den Jahreslohn nicht einig werden konnte, durfte er andere Bürger in Anspruch nehmen, doch nur dann, wenn er „sechs Jahre gedienet und folgig zwey jahr außserhalb landes gewesen“. Wie weit diese Bestimmungen noch nachgewirkt haben, geht aus einem Hamburger Lehrvertrage von 1718 hervor. \*)

Im Nahmen der Hoch Seyhigen Dreifaltigkeit. Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit dem es zu wissen nöhtig, daß Herr Seyn Sillm bey die Herren Johann Herman et Otto Luis, Kauff- und Handels-Leuten dieser Stadt Hamburg seinen Sohn Joachim Hellwig Sillm die nechste neun Jahre lang, nemlich Sieben Jahre für einen Handels Jungen und zwei Jahre für einen Handelsdiener, von unten gesehten dato anzurechnen, in Dienst versprochen, innmittelst denn der Knabe krafft dieses anlobet und sich verpflichtet, vorgemeldten seinen Herrn und Frauen in Ihrer Handlung und Gewerbe, sowohl in- als außserhalb dieser Stadt, und was ihm sonst von seinen Herren und Frauen wird anbefohlen werden, stet getreu, fleißig und unverdrossen, ehrlich und aufrichtig zu verrichten, in allen sich willig und gehorsamlich zu bezeigen, seiner Herren Profit und Ehren, so viel an ihn ist, nach möglichkeit zu suchen und zu fördern, derselben schaden und nachtheil aber besten vermögens abwenden und verhüten helfen, alle seiner Herren Sachen, Handell und Wandell und was ihm anvertrauet wird oder sonst erfähret, in und nach den Dienst-Jahren, Niemand weder schriftlich noch mündlich im geringsten zu entdecken, Ihr Geld, Gult u. Kauffmannschaft und was ihm unter Händen gegeben wirdt, sorgfältig und getreulich zu seiner

\*) Vergl. Hanseische Geschichtsblätter 1887.

Herren meisten gewinn und vorthail administrieren, auf begehren jederzeit richtige Rechnung und Reliquia ablegen, alle außenstehende Schulden u. Sachen getreulich einfordern, seiner Herren Credit Nahm und Fahn, Geld oder Gult ohn Ihr wissen u. willen nicht in Gefahr zu stellen oder zu gebrauchen unter was practert es auch geschehen möchte, vor niemand sich Bürglich einzulassen in wählender Dienst Jahren, sich auch aller eigenen Handlung gänzlich zu enthalten (= Konkurrenzverbot!) ohne seiner Herren u. Frauen vorwissen und willen weder am Sonntage, Feiertage und werckeltage nicht aus zugehen, viel weniger auszubleiben, aller unartig-Leichtfertigen Gesellschaft insonderheit des Spielens, Tragens und Sauffens sich ebemäßig zu enthalten, besonders seiner Herren Häuser und Handel fleißig abwarten, in Summa sich wie einen Ehrlichen, frommen, getreuen, fleißigen und aufrichtigen Jungen und Diener wohl ansetzt und gebühret, zu erweisen, und die obgedachte Jahre getreulich auszdienen. Dann verspricht Herr Heyn Sillm seinen Sohn Joachim Hellwig Sillm während dieser Dienst-Jahre mit Kleider, reinen Leinen, Schue und wolle zu unterhalten; dagegen versprechen seine Herren ihn mit wohlthürfftigen essen und trinken an Ihrer Taffel zu versorgen und Ihrer Handlungswissenschaft gute nachricht zu geben, dafür wegen des ersteren denselben die Erste Sieben Jahre vor jedes Jahr praezis sollen Reichsthaler Ein Hundert in Dänischen Cronen zahlt werden. Umb das dießer Joachim Hellwig Sillm diesen Contract gemäß, Ehrlich, getreu und fleißig nachkommen und seine Herren oder deren Erben solches genugfahn versichert sein mögen, so verbürgt sich Herr Heyn Sillm krafft dieses hiermit ohne einige Exception, allen erweißlichen Schaden, bis auf Neun Tausend Mark Banco, so von dessen veruntreu, entwendung oder nachlässigkeit herrührt, (welches doch nicht zu hoffen u. Gott in Gnaden verhüten wolle) so dann bey befindung dessen durch seine Herren an den Herrn Bürgen angezeigt werden soll, alsobald ohne verzug als Selbstschuldig zu erlegen und zu bezahlen, welches alles als von Beiden theilen bestermassen abgeredet und geschlossen, auch demselben wirklich nachzuleben angelobt worden, ohne List und geschelbe, und mit verzeihung und renunciation aller und jeder Exception, ausflüchtung, Begnädigung Geist und weltlichen Rechten, wie solche Nahmen haben mögen Urkundt und zu fester haltung obigen allen ist dieser Contract von Beiden theilen eigenhändig unterschrieben, und einen jeden ein Exemplar eingeliefert worden. Geschehen Hamburg, d. 28ten Juny Mo. 1718.

Johann Hermann  
et Otto Luis.

Heyn Sillm.  
Joachim Hellwig Sillm.

Bei Antritt seiner Lehre war der Junge meist 14—15 Jahre alt, so daß sein Bildungsgang, der ihm etwas Lesen, Schreiben und Rechnen verschafft hatte, abgeschlossen war. Die Behandlung war jedenfalls sehr streng, wird sich aber wohl auch nach der sozialen Stellung des Vaters gerichtet haben. Auf alle Fälle wurden Selbständigkeit und Wagemut anezogen.

Sehr häufig gaben die hansischen Kaufleute ihre Söhne zu auswärtigen Geschäftsfreunden und in die Kontore der Hansa in die Lehre. So schickte am 28. September 1412 Siegfried von Beckinhusen seinen Sohn Kornelius nach Brügge, wo er „scrhyen und welsch“ (= italienisch) lernen soll. 1458 gibt ferner Heinrich von dem Welle in Niga seinen Neffen Arndt zu Philipp Bischof nach Brügge, damit er dort die Handlung und bei einem Priester gründlich Schreiben und Lesen lerne.

Viele Lehrlinge wurden auch auf den Kontoren der Hansa in London, Bergen und Nowgorod ausgebildet. Aus dem auf der Hamburger Kommerz-bibliothek aufbewahrten Hoepschen Briefwechsel aus dem 16. Jahrhundert erfahren wir, daß die Lehrlinge zunächst zu einem Lakenmacher auf das Land kamen, um die englische Sprache zu erlernen, ehe sie an den Stahlhof kamen. Daher sollte nach der Londoner Kontorordnung von 1554 niemand zu den Kontoren zugelassen werden, der nicht eine Prüfung vor den Ältermännern (=Meltesten) abgelegt hatte, in der er u. a. gefragt wurde, ob er ein Jahr die Sprache des Landes gelernt und ein Jahr auf dem Stahlhose bei einem Meister, der das Kaufmannsrecht hatte, getreulich gedient habe.

Wer in die Genossenschaft der *B e r g i s c h e n* Hansabrüder aufgenommen werden wollte, mußte sich bei der Aufnahme verschiedenen „Spielen“ unterziehen und zwar zunächst dem Rauchspiele. Die Spielenden versahen sich mit leeren Butterfässern und begaben sich nach der Schustergasse. Bei der Niederlage für Lohe und Tran füllten sie die Fässer mit Haaren, altem Holz und Unrat. Der Neuaufzunehmende wurde nun in den Schütting (Rauchfang) geführt und mittels eines Strickes in die Höhe gezogen. Darauf wurden die Fässer angezündet und der Unglückliche mußte geraume Zeit in diesem Qualme hängen.

Jährlich am zweiten Donnerstage nach Pfingsten (Fronleichnam) fand das Wasserspiel statt. Auf großen Rähnen ruderten die Neuangekommenen aufs Wasser hinaus, entkleideten sich hier, wurden dreimal unter das Wasser getaucht und dabei mit Ruten bearbeitet.

Drei Tage darnach fand das Borg- oder Stauenspiel statt. Die Neulinge wurden versammelt und man sprach ihnen solange im Essen und Trinken zu, bis ihnen die Augen übergingen, damit sie dann ihre Peiniger nicht erkennen konnten. Ein Narr ergriff darauf den ältesten der Neulinge, der sich seiner Bekleidung entledigen und in das „Paradies“ kriechen mußte, wo ihn vier Männer ergriffen, ihm einen Teppich um den Kopf banden und ihn auf eine Bank warfen. Nun wurde er mächtig „verhauen“, wobei durch einen Trommler und durch ein Becken das Geschrei des Gequälten übertönt wurde. Dieser wurde schließlich in eine andere Stube gebracht und dort eingeschlossen, worauf der nächste an die Reihe kam. Am Schlusse fand ein Schmaus statt, bei dem sie noch aufwarten mußten.

Von diesen Spielen sollte sich kein Neuanfömmeling freikaufen können, er sei „kenn effte (oder) grodt, arm effte rick“. Einmal erklären auch die Gesellen des Kontors, daß jeder, der in Bergen handeln wolle, „der mußte no don, wie sie und andere fur gethan hetten. Dan wenn es dahin queme, das die burger aus den stetten und ihre kinder von dem spielen mochten gefrht werden, so wurden arm Gesellen dar nicht groß geachtet sein. Derhalben wolten sie die spiel halten, wie sunst lang gescheen were, und wagen alles was darus entstan kunte.“ War vielfach Klage gegen die Spiele erhoben worden, so fanden sie jedoch erst 1671 ihr Ende.

Aus diesen Spielen ist vielfach geschlossen worden, daß das Leben auf den Kontoren der Hansa roh und wüst gewesen sei. Aber man muß bedenken, daß die Insassen des Kontors sämtlich Männer im kräftigsten Lebensalter und von großer körperlicher Leistungsfähigkeit waren. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß diese Verbheiten auch anderswo üblich waren, so bei den Handwerken und vor allem bei den Studenten. Die Lehrzeit dauerte in Bergen vier Jahre. Die Lehrlinge zerfielen in die „Skutejunger“, die im Handel und

auf den Schiffen Dienst leisteten und in die „Stuejungen“, die in Küche und Keller beschäftigt wurden. Ueber sie führte als „husbond“ der Gesellschaft in älterer Zeit der Kaufmann selbst, später sein Faktor die Aufsicht. Die Behandlung war hier streng, kein Lehrjunge durfte zum Spiel oder in die Regelbahn mitgebracht werden.

In Nowogorod (südlich von Petersburg, nicht Nischny-N.) wurden die Lehrlinge „Kinder“ bezeichnet, zu denen aber auch andere junge Leute gerechnet wurden, die dorthin kamen, um die russische Sprache zu lernen und die in den Buden beim Kleinhandel mit den Russen als Verkäufer verwendet wurden. Für sie forderte eine Bestimmung aus dem Jahre 1346 ein Alter von höchstens 20 Jahren.

Bei diesem Aufenthalt in fremden Ländern lernte der junge Hanseate vor allem die Sprache dieser Länder, so daß die Hanseaten der nordischen Sprachen sowie der französischen, englischen und italienischen Sprache soweit mächtig gewesen sind, daß sie mit den Fremden geschäftlich verhandeln konnten. Schon in einem dem 13. Jahrhundert entstammenden nordischen Werke ermahnt der Vater den Sohn für den Fall, daß er Kaufmann werden wolle, mit folgenden Worten: „Wenn du vollkommen an Kenntnissen werden willst, so lerne alle Mundarten, aber ganz besonders lateinisch und welsch, denn die Zungen reichen am weitesten.“ Wohl haben die Hanseaten auch über gewisse Kenntnisse der russischen Sprache verfügt, doch waren zwischen ihnen und den Russen meist Dolmetscher nötig. Als nun im Anfang des 15. Jahrhunderts die Holländer in Livland selbständig Handelsgeschäfte trieben und daher das Russische von deutschen Dolmetschern oder russisch redenden Deutschen zu lernen suchten, beschloßen die Hansestädte auf ihrer Tagfahrt am 16. Juli 1443 darauf zu sehen, daß kein Holländer zur Erlernung der Sprache zugelassen werde.

### Der Handlungsgehilfe.

Nach beendeter Lehrzeit mußte der Lehrjunge seinem Herrn noch zwei weitere Jahre als Handlungsgehilfe widmen. Und war diese Zeit abgelaufen, und er zum Handel zugelassen, so blieb er doch in der Regel bei seinem Herrn und war für ihn geschäftlich tätig.

Der allgemeinste Name des kaufmännischen Hilfspersonals ist Knecht, dem, da sowohl Korrespondenz als Buchführung noch vielfach in lateinischer Sprache erfolgten, der lateinische Ausdruck famulus entsprach. Auch Diener, niederdeutsch dener, lateinische servus fand sich oft. Auf eine besondere Tätigkeit lassen die Namen scholares und clerici schließen. Wie oben erwähnt wurde, lernten die jungen Kaufleute bei den Priestern Lesen und Schreiben, ein clericus begleitete ferner die Handelsflotte der Hanseaten. Die Scholares sind wohl anfangs höher gebildete, des Schreibens besonders kundige Handlungsdiener gewesen, die ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt gewesen waren. Später sind clericus und scholari gleichbedeutende Ausdrücke geworden, wobei der erste sich in clerik weiterbildete (vergleiche dazu heute das englische clerik).

Der Vertrag zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfe war seiner Natur nach ein Dienstvertrag, der schon durch das Lübsche Recht geregelt worden war.\*)

Bei Abschluß des Vertrages wurde vielfach ein Angeld gezahlt. War der Vertragsschließende minderjährig, also nach Lübschem Recht unter

\*) Vergl. dazu: Weug, Die Handlungsgehilfen des Hanseatischen Kaufmanns 1907.

18 Jahre, so bedurfte er der Einwilligung seiner Eltern, was bei der langen Lehrzeit für die Handlungsgehilfen ohne Bedeutung war.

Der Vertrag wurde auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Gelegenheit abgeschlossen. In einem im Stadtarchiv Nürich befindlichen Dienstvertrag vom Jahre 1592 bekennet der Handlungsgehilfe Pieter de Colmar freiwillig, „dat he sich bestadet hebbe var ein diener by dem erfamen Lewin die Somner, dieser stadt burger, soß jaren langk van dato dieses an-gaende also und dergestalt, dat he sall und will rehsen, handeln und wandeln binnen und buten (außerhalb) landes.“

Weigerte sich der Handlungsgehilfe, trotz des abgeschlossenen Vertrages seine Stellung anzutreten, so mußte er seinem Herrn die Hälfte des bedungenen Lohnes als Neugeld zahlen.

Um ferner den gemieteten Knecht im Dienste zu erhalten, belegte man die Abdingung mit Strafe, und nach den Statuten des hanfischen Kontors zu Brügge im Jahre 1354 sollte kein Kaufmann einen knapen oder clerk in seinen Dienst nehmen, ohne den Entlassungsbrief seines Herrn.

Das Abhängigkeitsverhältnis war sehr streng, stand doch dem Herrn das Züchtigungsrecht zu, gegen dessen Anwendung, solange sie sich in den vorgeschriebenen Grenzen bewegte, dem Knechte keine Beschwerde zustand. Und nach einem Brügger Freibrief vom Jahre 1315 durfte der hanfische Kaufmann seinen Famulus züchtigen, ohne daß die Gerichtsbehörde einschreiten durfte, außer daß der Knecht offenbar verletzt wurde. Auch konnte der Knecht nicht als Zeuge gegen seinen Herrn auftreten, da durch das Dienstverhältnis die volle Unparteilichkeit in Frage gestellt war.

Das Dienstverhältnis wurde aufgelöst durch Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden war, und zwar ohne Kündigung, nur das Wisbher Stadtrecht forderte eine Kündigungszeit von 4 bzw. 8 Wochen.

Wie heute, so konnte auch schon im Mittelalter der Dienstvertrag vorzeitig aus wichtigen Gründen gelöst werden. So konnte nach dem Hamburger Recht von 1270 der Dienstherr den Diener wegen Bosheit vorzeitig entlassen. Andererseits konnte auch der Knecht bei ungehörigem Verhalten seines Herrn sofort die Stelle verlassen, ebenso wenn er ins Kloster ging oder heiratete. Strenge Bestimmungen waren für den Vertragsbruch getroffen.

Der Lohn wurde meist im Vertrage vereinbart, doch war mitunter seine Höhe auch dem freien Ermessen des Herrn überlassen, dann diente der Knecht auf „genade“.

Die Handlungsgehilfen, die den Kaufmann auf seinen Niederlassungen und Kontoren vertraten, waren mit besonderen Vollmachten versehen und nahmen eine wesentlich freiere Stellung ein. Sie beteiligten sich hier und dort mit Kapitalanlagen, die in eigenem Vermögen, erspartem Lohne und erzielten Gewinne bestanden. Züchtigen Leuten schloß der Herr auch Summen vor, und mehrfach bilden Herr und Diener eine Gesellschaft, bei der die Einlage des Dieners einem Darlehen des Herrn entstammte.

Vergleichen wir die Verhältnisse des Mittelalters mit denen der Gegenwart, so finden wir, daß zwar die Zeit der Ausbildung des hanseatischen Handlungsgehilfen sehr lang und seine Abhängigkeit sehr groß war, beides aber in dem Handelsbetriebe der Vergangenheit begründet war, sodaß wir die Lage des Handlungsgehilfen des hanseatischen Kaufmanns als erfreulicher bezeichnen können, als wohl meistens angenommen wird.

## für kaufmännische Sozialpolitik

Ausbildung u. Stellung des Handlungsgehilfen  
in Süddeutschland am Ende des Mittelalters

Von Dr. B. Penn dor f, Dozent an der Handelshochschule Leipzig.

Erfolgte die Ausbildung des hanseatischen Kaufmanns vielfach in den Kontoren der Hanza zu Bergen, Brügge, London und Nowgorod (vergl. Archiv f. L. S. Band 8, Heft 2), so bildete für Süddeutschland im Mittelalter Venedig die hohe Schule der Kaufmannschaft. Schon durch eine Urkunde vom 1. August 1308 weist Simonsfeld die Anwesenheit deutscher Kaufmannsöhne, die die Grammatik und das Rechnen lernen wollten, auf dem Fondaco bei Tedefchi (dem deutschen Kaufhause) in Venedig nach.

Eine weitere Urkunde vom Jahre 1472 besagt, daß einige Deutsche „zarten Alters“ wegen der „Zeitläufte“ nicht wie sonst in den Häusern der Nobili und Cittadini Venedigs Aufnahme finden können und deshalb auf Ansuchen der Kaufleute bei einem Ballenbinder untergebracht werden. Dabei scheint, wie noch heute, ein Austausch zwischen befreundeten Firmen stattgefunden zu haben. 1427 schrieb Walpurga Krefz in Nürnberg in das uns heute noch erhaltene Schenkbüchlein, daß sie einen köstlichen großen Leuchter mit Verzierung und hübsch zubereitet für 10 rheinische Gulden gekauft habe, „den sol Fritz Krefz seinen hern zu ley lossen“ (zum Abschied geben). Weiter kaufte sie 4 „silbrein eklöffel“ für 4 Gulden 7 Groschen als Geschenk für die Frau. Während nun Fritz Krefz 2¼ Jahr in Venedig gewesen war, so war der Sohn seines Lehrherrn 2 Jahre in Nürnberg im Hause Krefz gewesen. Aber Amado „danfte uns nicht und tet gar pewrisch“ (bäurisch), er hatte also kein Geschenk hinterlassen.

Süddeutsche Kaufleute, die ihre Lehrzeit in Venedig verbracht haben, sind uns eine ganze Reihe bekannt. Sehr anschaulich erzählt dies Lukas Rem in seinem Tagebuche. Rem wurde im Alter von 13¾ Jahren allein, hoch zu Ross, nach Venedig geschickt. „Adj.\*) 6. Ottobre 1494 rit Ich aus Augsburg, kam gen Venedig adj. 15. ditto, fuort mich Hans Pfister hinein. Ward bevolchen Hans Lauginger (beide Faktoren der Welfer). Laten mich zur Miss. Jero Delanabe. Der starb im August. Wlib bey seim Weib bis auf ½ Ottobre 1495. Da kam Ich zur Ulrich Ehinger, Trager.\*\*) Da lernet Ich rechnen in 5½ monet gar aus. Und darnach ging Ich auf ain schuol, da man bieber halten lernt. Das in drey monet aus, schrib Jornal und Schuldbuch sol.“

\*) Adj. = a die, am Tage.

\*\*\*) Trager waren Beamte in Fondaco.

Nachdem er auf diese Weise drei Jahre in Venedig zugebracht hatte, beschloß er, nach Frankreich zu gehen, um auch dort die Handelsrichtungen und -bräuche, sowie die Sprache kennen zu lernen. Er schreibt in seinem Tagebuche: Samstag In ersten vier fastentagen 1498 rit Ich gen Mailand in vier tagen, auf Padua, Wyzenz, Bern zuo, was adj. 2. Febr. kam in der Compa haus (der Welfer Faktorei in Mailand) zuo Anton Lauginger (Faktor der Welfer). Der war in seher rechnong verirt, daraus Ich Im halff unds frecht fandt (das Rechte), das mir zuo sil gluck und fudrong (Förderung) halff. Welib alda bis adj. 24 april, rit Ich in guoter geselschaft gen Lion und ward Marzis Lauginger (Faktor der Welfer in Lyon) bevolchen. Der bedorft mein und behuolt mich in der Welfer geselschaft gescheft bey bis adj. 27. Junio. Schrib In Capus (Warenbuch) und die Lioner Rechnung aus und zu andrem vil braucht er mich. Adj. 27. Junio kam Ich zuo Piero Deburg, belib bei Im die sprach lernen bis adj. Julio 1499 kam Ich von Im. Um mer zu sechen lernen adj. 29. Julio kam Ich zu Jan Rischier, minzmeister. Der zog gen Mailandt under tresorier. Welib sein weib mit mir last der lioner minz. Sett sil lastz und on zal groß vertratw. (!) Von 19. bis 29. Julio was Ich in der Compa dienst. . . Adj. 13. Novembro 1499 ofnett mir Marzis Lauginger, wie Ich in der Generalrechnung zuo Augsburg von Antonio Welfer, Conrat Beschlin und geselschaft angenommen wo, und im namen der heiligen trivalentait kam Ich zuo In, auf Anto Welfer dyscrizion und der Compa cost und cladhung 3 Jar on belonung.“ Jetzt war nun die Lehrzeit vorüber. Er war nun 16 Jahre alt.

Auch seinen Sohn Jakob, geboren als uneheliches Kind 1514 in Antwerpen, sandte Rem, als er in Augsburg eine Handelsgesellschaft gegründet hatte, am 14. Oktober 1530 nach Venedig zu Serg Uttinger, bei dem der Knabe bis 1531 blieb. Danach wurde er in die Lehre nach Terfiz gebracht, hielt aber nicht aus und wechselte in kurzer Zeit zehn- bis zwölfmal die Lehrstelle. Der Vater schrieb in sein Tagebuch: „Bis 6. August 1532 hat In Bastian Polner (ein Handlungsbdiener Rems) wider gen Venedig genommen, ob Im for ganzen verderben zu helfen wer. In zwei monet in die doft getan zuo dem beriemptesten Schulmagister, um rechnen und buchhalten zuo lernen. Hab Im al monet 5 Ducaten zalt.“

Friedrich Behaim wurde von seinem Vater 1506, 15 Jahre alt, von Nürnberg nach Lyon in die Lehre gesandt. Der Vater kaufte ihm ein Pferd für 10 fl. rhein., demnächst eine Ausrüstung in Kleidern, Hemden, Brusttüchern usw. Dann erhielt der Knabe für Nebenausgaben und Geschenke 7 fl., der ihn begleitende Kaufmann aber 10 fl. für des Knaben Behrung. Um die Gunst des Himmels seinem Sohn zu sichern, ließ der Vater noch eine Messe lesen und gab an Klöster und Findelhäuser Geldgeschenke. So zog der Knabe in die Ferne. Als er in Lyon sich einige Zeit aufgehalten hatte, tabelt ihn der Vater wegen seiner Kleiderpracht: „Ich hab dich darumb nach Lyon hingeschickt, damit du etwas lernest und farg seist, um zu lernen Geld gewinnen und lernst nit Geld verzehren und vertun. Was du siehst von andern, mußt du auch haben, dies ist nit meine Meinung, es schadet nit, wenn du schlicht gehst. Mit atlasen Wamsen ist es zu viel, denn Feigensäck sollen nit atlasen Wammes tragen, man will sonst wähen, du seist eines Grafen Sohn.“

Auch Friedrich Behaim sendet 1533 wieder seinen Sohn in fremdes



Land, nach Krakau und bedingt sich in dem Lehrvertrage aus: „Auch so soll obbemeldeter mein Sohn Paulus Behaim zu nichts anders, denn was den Handel belangt, und in der Schreibstube gebraucht werden. Mehr so soll man ihn in Handel treulich und fleißig unterweisen und ihne zur Notdurft des Handels nichts verhalten. Noch mehr so hat mir der ehrbar Peter Antoni de Nobili verheißen und zugesagt, meinen Sohn in der Zeit der versprochenen drei Jahr mit Kost und Kleidung zu erhalten, wie dann einem solchen Jungen seines Standes und Wesens zusteht.“ Michel Behaim, der Vetter in Breslau, schreibt 1534 an Paulus: „Darum lieber Vetter, will ich dich gebeten, wollst dich freumblich, ehrbarlich und redlich bei deinen Herrn halten, nit stolz noch hochfärtig sein, dich kein possel (kleine) Arbeit lassen verschmähen. Wenn dein Zeit aus ist und du ein wenig erwächst, wird man dich nachmal derselben wohl überheben. Ich hab bei 11 Jahren bin in das 12. Jahr unter Fremden gebiet, auch allhie stets müssen einheizen, fehren, Wein und Bier holen. Auch zulezt, da schon mein versprochene Zeit ist aus geweest, noch hab ichs tun müssen, dazu auch mein Geld müssen darneben geben. Hab auch in fremden Landen von manchen losen Menschen mehr müssen leiden dann oft von redlichen Leuten.“

Wir könnten noch eine ganze Reihe süddeutscher Kaufleute aufführen, die ihre Lehrzeit in der Fremde wie in Breslau, Paris, Poitiers, London, Barcelona, Saragossa, Lissabon und Antwerpen verbrachten. Besonders sollten sie die fremde Sprache lernen. „Lerne die Sprachen wohl, damit daß du mit der Zeit zu etwas kommst“ heißt es in einem Briefe an den oben genannten Paulus Behaim im Jahre 1533. Wie in der Hansa, so wurden auch in Süddeutschland die Knaben zu dieser Zeit zu einer größeren Selbstständigkeit als heute herangebildet. So nur konnten „wagende“ Kaufleute erzogen werden.

Vielfach war es Sitte, daß der junge Kaufmann nach seiner Lehrzeit noch einige Jahre im Geschäft seines Lehrherrn diente. Die Stellung der Handlungsgehilfen war auch in Süddeutschland im Mittelalter völlig abhängig. Doch ist dabei ein Unterschied zu machen zwischen den Handlungsdienern im Großhandel und im Kleinhandel. Im letzteren war die Stellung wohl am abhängigsten, dazu kamen hier noch die Vorschriften der Zünfte. Die Krämer-Zünfte hatten Bestimmungen erlassen über die Dauer der Kontrakte und Bestrafung des Kontraktbruchs oder der Untreue des Dieners durch Ausschluß aus dem Berufe. Dagegen konnte der Herr im Einverständnis mit dem Zunftvorstande ihm nicht genehme Handlungsgehilfen vor dem kontraktlichen Termine entlassen. Bei Streitigkeiten zwischen Herrn und Diener war der Sühneversuch durch die Innung vorgeschrieben. Koalitionen zwischen den Gehilfen waren verboten, sonstige Versammlungen nur unter Assistenz von Ratsdeputierten gestattet. Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit wurde durch die Innung geregelt. Konkurrenzverbote bestanden schon damals. Auch über den sittlichen Lebenswandel wachte die Innung. Außerhalb des Hauses durfte kein Gehilfe schlafen, das Kneipen und Würfeln, sowie alle Dinge, „die keinem ehrlichen, frommen Diener anstehen,“ waren verboten.

Selbst die Bekleidung durfte er ohne Wissen und Willen des Prinzipals nicht nach seinem Belieben wählen. Beweise hierfür liegen uns aus verschiedenen Orten Süddeutschlands vor. 1479 verpflichtete sich z. B. Claus Scherpelin dem Stalburg-Brommschen Hause in Frankfurt a. M. auf

5 Jahre, innerhalb deren er nach besten Kräften in allen Ländern, in die ihn die Gesellschaft schicken wird, in ihrem Interesse handeln will. Er muß die Zeit aushalten, die Gesellschaft darf ihn aber, falls er das „verschuldigte nach Erkannten ehrbarer Kaufleute“ entlassen. An Lohn erhielt er 125 Gulden, mußte sich aber in Kost und Kleidung nach dem „Wohlgefallen“ seiner Herren halten und durfte sich nicht „nach seinem Wohlgefallen von seinem Gelde ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft selber kleiden.“

Am deutlichsten treten uns die Zustände in einem Nürnberger Handlungsdiener-Kontrakt aus dem Jahre 1579 entgegen, der sich bei Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, S. 201 abgedruckt findet. Er hat folgenden Wortlaut: „Zum Ersten, daß ich izt nächstkünftigen Pro Juni 1579 zehen Jahre lang Ihr und Ihrer Erben getreuer Diener sehn soll und will. Ich soll und will auch in dieser Zeit einig Spiel, damit man den Pfennig gewinnen oder verlieren mag, nicht tun, noch andere an meiner statt tun lassen, auch kein Geld, weder wenig noch viel, bey mir tragen, sondern wo ich etwas bedürfen würde, von meiner Herrschaft zu leihen begehren, biß ihnen solches wieder von den Meinen erstattet wird. Ich soll auch in solcher Zeit nicht Macht haben, von Ihnen oder Ihren Erben Urlaub zu nehmen oder ohne Ihren guten Wissen und Willen nicht aus Ihrem Dienst gehen, auch ohne Ihre Erlaubnis Feiertags und Werktags nicht aus Ihrem Hause gehen, sondern das, was mir befohlen wird, getreulich auswarten. Auch mit andern unziemlichen Dingen, die einem getreuen Diener nicht ziemen, nicht umgehen, Ihr Haus mit unehrlichen Weibern noch Ehehalten (Dienstboten) nicht verunsäubern, sondern reinhalten, vor aller bösen Gesellschaft und Hurerei hüten, daraus Laster und Schande entsteht. Und da es sich begäbe, daß ich mich dermaßen gegen meine Herrschaft hielt, daß sie an meinen Diensten ein Ungefallen hätte, es geschähe über kurz oder lang, so sollen sie gut Fug und Macht haben, mich meiner Dienste zu urlauben — mich auch in gemeldter Zeit nicht Macht haben zu verheiraten, denn es geschehe mit meiner Herrschaft gutem Willen und Wissen. Ich soll und will auch Ihr und Ihrer Erben, oder wenn sie über mich verordnen, gehorjam und willig sein allhie und an andern Orten, nach Ihrer Gelegenheit, meine befohlene Dienste mit Fleiß ausrichten und allemal gute Rechnung tun, und so sich Schaden, den ich verwarhloset und wohl verhüten können, getan hätte, denselbigen Abgang, wie billig, erstatten. Ich soll und will auch ohne meiner Herrschaft Willen und Wissen nichts hinleihen, hinborgern, auch nicht für andere Bürge werden; in Summa, meiner Herrschaft Handel weder wenig oder viel anderen Leuten offenbaren, sondern in Geheim halten.“

Es ist auch beredet worden, ob meiner Herren Handel sich mittler Zeit durch Todesfall oder in andre Wege Zutheilung begeben sollte, wie es denn meiner Herren oder Ihrer Erben Gelegenheit sein möchte, und ich noch bei Ihnen wäre, so soll ich denn, dem ich z u g e t e i l t werden möchte, oder Ihren Erben, in aller Maß verpflichtet und verschrieben sein, bis zu Ende meiner Verschreibung, als ob sie im Leben oder Handel unzerteilt wäre. Um solche meine treue Dienste soll und will mir meine Herrschaft oder dem ich zugeteilt werden möchte, solche zehen Jahre lang zu L o h n geben e i n h u n d e r t und f ü n f z i g Gulden, und sollen dieselben ausgeteilt werden, als nämlich die ersten vier Jahre 40 Gulden, die andern vier Jahre 60 Gulden und die letzten zwei Jahre 50 Gulden. Was aber in solcher Zeit mit Kleidung und

anderen über mich gehen würde, das soll alles von dem Meinigen geschehen, und meine Herrschaft an solchen nichts zu bezahlen schuldig sein.

Wofern ich aber in diesen zehn Jahren meiner Herrschaft ausstünde oder entliefe, ohne genugsame beweisliche Ursachen, so sollen alsdann meine Bürgen von meinettwegen meine Herrschaft zu bezahlen schuldig sein hundert Gulden, ohne einige Befehle oder Widerrede. Und will ich mich hiermit verbunden haben, dergestalt, wo ich meiner Herrschaft verursachen würde, mich fahren zu lassen, vor Ausgang der 10 Jahre, so soll und will ich mich dieses Handels allhier und anderstwo, in Diensten oder für mich selbst zu enthalten verpflichtet haben, so lang, bis solche 10 Jahre verwichen sind. (Konkurrenzklause!) So es sich aber begäbe, daß ich meiner Herrschaft in der Zeit meiner Dienste etwas veruntreuet, entwendet oder enttragn hätte, für dasselbige alles setze ich Ihnen zu rechten Bürgen und Schuldnern, den Ehrenbesten weisen Herrn Franz Tucher, Bürger zu Nürnberg, als meinen alten, gewesenen Herrn, und dann meinen lieben Vater, Peter Reuschel, wohnhaft zu Heinersreit, desgleichen meinen lieben Vettern Bernhard Lientner, auch Bürger zu Nürnberg, welche ich dann dazu erbeten, und sie solche Bürgschaft für mich zu stehen oder zu halten bewilligt haben.“

Daneben gab es natürlich auch eine ganze Reihe Handlungsgehilfen, die eine wesentlich freiere Stellung einnahmen. Dahin gehört z. B. Friedrich Henke aus Bar, der im Jahre 1502 von Hans Bromm Vater und Sohn auf 5 Jahre angestellt wurde. Er soll „inne,“ und außerhalb der Messen unser Gewerbe und Kaufhandel, wie er dann jederzeit von uns Befehl gewinnet, mit sorgfältigem Fleiß getreulich üben und treiben nach seinen besten Sinnen und Vernünften, so ihnen Gotte verliehen hat, des Handels mit ernster Fürsichtigkeit mit Kaufen und Verkaufen auszuwarten, so er inne dem Verkaufen hinborgern würde, mit Fleiß einbringen und mit lieberlich borgen, sondern mit redlichen, beglaubten Leuten handeln, alle Arbeit zum Handel dienend thun, die Bücher und Rechnunge halten, dazu Messe und Märkte allhier zu Frankfurt, Venedig, Lübeck, Nürnberg, Antwerpen, inne Ober- oder Niederlanden, wo es Not sein will, besuchen, fließen (=schiffen), fahren und reiten.“

Um sein Interesse an dem Gedeihen der Gesellschaft zu stärken, wurde er am Gewinn beteiligt, „Und wiewohl Friedrich Henke, unser Diener, zu dieser Zeit kein Geld in diesem unserm fürgenommenen Handel erlegt hat, jedoch damit derselbe Friedrich seine Arbeit, Fleiß und sorgfältigen Ernst desto fürsichtiger und getreulicher in unserm Handel anzukehren verpflichtet, auch desto williger sei, so soll demselben Friedrichen, weß von uns und aus den achttausend Gulden Hauptgutes zu Gewinn mit der Hilf Gottes zu jeder Zeit, so Rechnunge gehalten wird fürsteht und obert über alle Unkosten, dann soll demselben Friedrichen der vierte Teil für sein Arbeit und Belohnung folgen und werden.“

Wertvollen Einblick über die Beteiligung der Handlungsgehilfen am Gewinn, sowie über ihre Befoldung gewährt das Geheimbuch der Augsburger Handelsgesellschaft von Anton Haug, Hans Langnauer und Ulrich Lint, das die Jahre 1532—1564 umfaßt.\*)

\*) Vergl. Hartung: Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. VI. Band S. 36 ff.

Die Zusammensetzung des Personals, dessen Zunahme den wachsenden Umfang des Geschäftsbetriebs widerspiegelt, läßt eine ziemlich Gesetzmäßigkeit des einzelnen erkennen. Von den 7 Dienern, mit denen das Geschäft begründet wurde, waren nach 10 Jahren noch 4 vorhanden, von den 7 des Jahres 1543 standen 1551 noch 6, 1561 noch 3 im Dienste des Hauses, unter den 20 Dienern dieses letzten Jahres waren 7 mindestens 10 Jahre in ihrer Stellung. Bisweilen scheinen sich Brüder und sonstige Verwandte hier zusammengefunden zu haben, in einem Falle bleibt das Dienstverhältnis sogar 2 Generationen hindurch bestehen.

In den Gehaltsverhältnissen tritt unverkennbar eine steigende Tendenz zu tage. Während 1530 kein einziger der Angestellten ein Gehalt von 100 fl. erreicht, sind 1543 schon 3 im Besitze dieses Satzes. Im Jahre 1551 beziehen von 15 Dienern 6 oder 7 bereits zwischen 100 und 600 fl. und 1561 beträgt die Besoldung von 12 unter 20 zwischen 100 und 1000 fl.

Neben dem eigentlichen Gehalt kamen aber noch andere Bezüge in Betracht, unter denen die sogenannten Verehrungen am wichtigsten waren. Es waren dies Gratifikationen, die bei Abschluß der Rechnungsperiode anscheinend nach freiem Ermessen der Geschäftsinhaber gewährt wurden.

Außerdem wurde bisweilen eine Art Mietsentschädigung gewährt, sowie besondere Unterstützung in Krankheitsfällen und ein sogenannter Nachlaß.

Wenn die Besoldung selbst sich lange auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe hielt, so lag dies zum Teil daran, daß die Beamten anfangs ausnahmslos mit eigenem, wenn auch oft nur mäßigem Kapital an den Unternehmungen der Gesellschaft beteiligt und in den hohen Gewinnanteilen, die ihnen zufielen, die hauptsächlichliche Entschädigung für ihre Arbeit zu erblicken gewöhnt waren, die ihnen den Weg zum Wohlstand erschloß. So hob sich der Anteil Menz Dillers von 3000 fl. im Jahre 1533 auf 24 000 fl. im Jahre 1551, Ulrich Heinsoffer hatte 1533 rund 1656 fl. eingezahlt und besaß 1540 mehr als 8000 fl. Martin Klinghom war im 1. Jahre mit 607 fl., 10 Jahre später mit 5000 fl. und weitere 8 Jahre später mit 10 650 fl. beteiligt.

Eine Aenderung trat später insofern ein, als es allmählich üblich wurde, die Kapitaleinlage der Handlungsdienere nur zum Teil auf Gewinn und Verlust, zum Teil gegen feste Zinsen zuzulassen, wobei allerdings über den landesüblichen Zins weit hinausgehende Prozente zugestanden werden mußten, wahrscheinlich, um besonders bewährte Kräfte im Dienste der Gesellschaft festzuhalten. So wurden 1551 dem Jakob Lang 8 %, dem Lucas Geßner sogar 10 % zugesichert. Vom Jahre 1557 ab hört die Beteiligung auf Gewinn und Verlust sogar ganz auf, während die Einlagen gegen feste Verzinsung, zum Teil nach einem Vorzugszinsfuße beibehalten wurden.

Auch Strieder\*) hat für andere reiche Augsburger Kaufleute dieser Zeit, wie Burkard Zink, Marcus Ulstett, Thomas Grandner, bewiesen, daß sie als Faktoren mit geringem Vermögen ihre kaufmännische Laufbahn begannen, ersparten Lohn, Gewinnanteile und erlangte Darlehen in die Gesellschaft einlegten und selbst dann später zu den reichsten und angesehensten Bürgern zählten.



\*) Strieder: Zur Genealogie des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904.